



Einkaufsbedingungen der Richard Fritz GmbH + Co. KG

Stand: Dezember 2007

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Richard Fritz GmbH + Co. KG (im Folgenden „FRITZ“) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FRITZ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten diesen nicht widerspricht und/oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist FRITZ zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.3 FRITZ kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, und verstehen sich im Zweifel exklusive Mehrwertsteuer.

III. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung erfolgt, soweit FRITZ bis zum Monatsultimo prüffähige Rechnungen vorliegen (vgl. die Hinweise für Lieferscheine und Rechnungsformulare) am 25. des der Lieferung folgenden Monats. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. In der Zahlungsanweisung wird dem Lieferanten der Kontostand mitgeteilt. Unstimmigkeiten sind FRITZ unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Bei mangelhafter Lieferung ist FRITZ berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRITZ, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen FRITZ abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zwischen dem Lieferanten und dessen Unterlieferanten gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen FRITZ entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. FRITZ kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat FRITZ, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sofern zwischen FRITZ und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die etwaigen dortigen Bestimmungen zur Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht.

V. Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen und nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Partei, in deren Eigentum sie stehen, zulässig. Gegenstände dieser Art, die FRITZ dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben bzw. werden Eigentum von FRITZ. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sachen für FRITZ unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände kostenfrei an FRITZ zu übersenden.
- 5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermine und -fristen/ Versandklauseln

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung oder des Lieferabrufs. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei FRITZ.
- 6.2 Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von FRITZ abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS.
- 6.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. FRITZ ist jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teilmengen abzurufen.
- 6.4 Sind Teillieferungen vereinbart, ist FRITZ zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung Störungen durch Lieferverzug, mangelhafte Lieferung oder sonst nicht vertragsgemäßes Verhalten des Lieferanten auftreten.

VII. Lieferverzug

- 7.1 Der Lieferant ist FRITZ zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die Haftung des Lieferanten umfasst sämtliche Schäden, insbesondere auch Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

9.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Qualitätsnormen, die in der Technischen Spezifikation ISO/TS 16949 „Quality systems - automotive suppliers - Particular requirements for the application of ISO 9001: 1994“ festgesetzt sind, in ihrer jeweils gültigen Form (im Folgenden „ISO/TS 16949“), zu erfüllen.

9.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRITZ. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.3 Der Lieferant muss vor Lieferung der Waren eine Prozessserie (im Folgenden „Prozessserie“) erfolgreich durchgeführt haben, wenn die Lieferung der Waren:

- Zum ersten Mal;
- unter einer neuen Sach-Nummer oder
- nach einer Prozessänderung

erfolgt.

Für die Belange dieses Abschnitts 9 ist eine Prozessserie ein Leistungstest für den Produktionsprozess des Lieferanten, einschließlich seiner Produktionsanlagen, Einrichtungen und Maschinen sowie seiner produktionslogistischen Prozesse unter Serienfertigungsbedingungen und nach den Anforderungen von FRITZ für den Nachweis, dass der Lieferant in der Lage ist, mit seiner Werks-, Personal- und Maschinenausstattung die Waren in der geforderten Menge und Güte zu fertigen.

FRITZ wird die Erstmuster der Waren aus der Prozessserie entnehmen. FRITZ führt eine Prüfung der Erstmuster gemäß der VDA Veröffentlichung „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen“, in ihrer jeweils gültigen Form durch. Erst nachdem FRITZ die Muster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden.

9.4 Bei Unvereinbarkeiten zwischen der Bestellung und ISO/TS 16949 oder der vorgenannten VDA Veröffentlichung hat die Bestellung Vorrang.

9.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und FRITZ nicht fest vereinbart, ist FRITZ auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird FRITZ den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

9.6 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z. B. mit „D“, gekennzeichneten Krafffahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und FRITZ bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

- 9.7 Der Lieferant hat einem bestellten Vertreter von FRITZ den Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lieferanten zu gestatten, um die Entwicklung und Produktion der Waren im Hinblick auf die Einhaltung der der ISO/TS 16949 zu überwachen.
- 9.8 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von FRITZ verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von FRITZ bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelhaftung

- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann FRITZ, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, Folgendes verlangen:
- a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat FRITZ zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies FRITZ unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann FRITZ insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die Rücksendung der Ware auf Gefahr des Lieferanten gilt in diesem Zusammenhang als Erklärung des Rücktritts. In dringenden Fällen kann FRITZ nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist FRITZ nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann FRITZ
 - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen, oder
 - den Kaufpreis mindern.
 - c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann FRITZ Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von FRITZ seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den FRITZ durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 10.2 Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat FRITZ nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
- 10.3 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von FRITZ unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an FRITZ. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10.5 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von FRITZ oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

- 10.6 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von FRITZ aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 10.7 Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Waren durch FRITZ stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn FRITZ der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Waren und/oder der Bezahlung bekannt ist.

XI. Haftung

- 11.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der FRITZ unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
- 11.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 11.3 Wird FRITZ aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber FRITZ insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde und ist verpflichtet, FRITZ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Für den Schadensausgleich zwischen FRITZ und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.4 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit FRITZ seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird FRITZ bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 11.5 Ansprüche von FRITZ sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf FRITZ zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.6 Für Maßnahmen von FRITZ zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.7 FRITZ wird den Lieferanten, falls es diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. FRITZ hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XII. Patente und Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet für Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. FRITZ ist nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen.
- 12.2 Der Lieferant stellt FRITZ und dessen Abnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von FRITZ übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von FRITZ hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 12.3 nicht haftet, stellt FRITZ ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von FRITZ die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12.7 Sollten sich aus der Entwicklung schutzrechtsfähige Rechte ergeben, so stehen diese ausschließlich der Firma Fritz zu. Der Auftragnehmer wird keine eigenen Rechte aus dem Entwicklungsergebnis beanspruchen oder anmelden. Sollten aus dem Entwicklungsergebnis schutzrechtsfähige Rechte hervorgehen, die der Anmeldung bei einer Behörde bedürfen, so wird der Auftragnehmer die Firma Fritz hierbei umfassend unterstützen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von FRITZ

- 13.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von FRITZ zur Verfügung gestellt oder von FRITZ voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FRITZ für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 13.2 Sobald FRITZ die vereinbarten Gesamtkosten für ein Fertigungsmittel vollständig bezahlt hat, geht das Eigentumsrecht an diesem auf FRITZ über. Der Lieferant hat dieses Fertigungsmittel als das Eigentum von FRITZ zu kennzeichnen. Falls es zur Beendigung eines Vertrags über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentumsrecht bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt der Beendigung nicht bei FRITZ liegt, hat FRITZ das Recht, die betreffenden Fertigungsmittel zu erwerben, indem FRITZ dem Lieferanten (i) (in Bezug auf ein bereits hergestelltes Fertigungsmittel) den noch nicht bezahlten Anteil an den vereinbarten Gesamtkosten oder (ii) (in Bezug auf ein noch nicht hergestelltes Fertigungsmittel) den noch nicht bezahlten Anteil an den Gesamtkosten, soweit er den dem Lieferanten zum Beendigungs- oder Kündigungstermin in Zusammenhang mit dem Liefervertrag tatsächlich entstandenen Kosten entspricht, erstattet.
- 13.3 Jedes FRITZ gehörende Fertigungsmittel, das sich im Besitz des Lieferanten oder dessen Vertreters befindet, verbleibt im Eigentum von FRITZ. Der Lieferant hat dieses Fertigungsmittel als Eigentum von FRITZ zu kennzeichnen. Das Fertigungsmittel darf ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FRITZ weder vervielfältigt, verkauft, als Sicherheit abgetreten, dinglich oder auf andere Weise belastet oder veräußert noch bei der Herstellung von Waren für andere Parteien als FRITZ verwendet werden.
- 13.4 Jedes Fertigungsmittel, das im Eigentum von FRITZ steht, wird von FRITZ versichert.
- 13.5 Der Lieferant hat FRITZ innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Lieferung der ersten Waren für die Serienfertigung von FRITZ ein vollständiges Verzeichnis aller vom Lieferanten für die Herstellung von Waren verwendeten Fertigungsmittel, sowie ein Dokument, in dem der genaue Standort der betreffenden Fertigungsmittel angegeben ist, zuzusenden. Der Lieferant hat eine ausreichende Versicherungsdeckung bezüglich der ihm gehörenden Fertigungsmittel nachzuweisen. Die Aufrechterhaltung dieser Versicherungsdeckung durch den Lieferanten erfolgt unbeschadet seiner Haftung aufgrund eines Liefervertrags.

- 13.6 Der Lieferant hat jedes Fertigungsmittel, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsfähigem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Der Lieferant ist insbesondere auch für die Maßhaltigkeit der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Bei der Überprüfung und Korrektur der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Lehren, die nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden, ist FRITZ dem Lieferanten behilflich.
- 13.7 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Kosten für Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft der Fertigungsmittel in jeder Hinsicht vom Lieferanten zu tragen.
- 13.8 Der Lieferant hat das Recht, die im Eigentum von FRITZ stehenden Fertigungsmittel zu besitzen, soweit das zur Erfüllung einer Bestellung von FRITZ erforderlich sind. In allen anderen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, FRITZ die diesem gehörenden Fertigungsmittel auf dessen Verlangen umgehend heraus zu geben.
- 13.9 Der Lieferant hat die für die Fertigung der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zu halten, um die kontinuierliche Lieferung der Waren während eines Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch FRITZ für die Serienproduktion seines Endabnehmers zu gewährleisten. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser fünfzehnjährigen Aufbewahrungspflicht und vorheriger schriftlicher Benachrichtigung von FRITZ. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass dessen Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in Abschnitt 13 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet werden.
- 13.10 Der Lieferant verpflichtet sich, vierzehn (14) Jahre nach Beendigung der Warenlieferung FRITZ für die Serienproduktion seines Endabnehmers, FRITZ schriftlich geeignete Vorschläge zur wirtschaftlichen Fertigung und Lieferung von Ersatzteilen für den Zeitraum nach Auslauf der in Ziffer 13.9 Satz 1 definierten Aufbewahrungspflicht zu unterbreiten. Hierfür notwendige Bedarfsprognosen werden von FRITZ auf schriftliche Anforderung des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

XIV. Ersatzteile

Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Lieferant, FRITZ auf Anforderung in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch FRITZ für die Serienproduktion seines Endabnehmers oder für einen von diesem schriftlich geforderten kürzeren Zeitraum.

XV. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VII, X, XI und XII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/ oder Verschuldensbeiträge von FRITZ nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
- 15.2 Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

- 15.5 Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach Angaben von FRITZ die Ware abzuliefern ist. Zahlungsort ist der Sitz von FRITZ. Für einzelne Lieferungen kann etwas anderes vereinbart werden.
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstehen, für welches die Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart wurde, ist Stuttgart.

XVI. Sicherheitsvorschriften

Alle Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass die geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.

Weitere mitgeltende Unterlagen: Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen, welche der Lieferant auf Anfrage erhalten oder vor Beginn von Dienstleistungen auf dem Werksgelände von FRITZ an der Pforte einsehen kann.

XVII. Sozialverantwortung

Für FRITZ, ebenso wie für seine Lieferanten ist es von überragender Bedeutung, dass im Rahmen von unternehmerischen Aktivitäten auch der sozialen Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und gegenüber der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Es ist anzustreben, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten.

Hinweise für Lieferscheine und Rechnungsformulare

Die Abrechnung zwischen Lieferant und Besteller erfolgt, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftverfahren. Informationen hierzu sind beim Besteller erhältlich. Sofern keine Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart wurde, ist für jeden Lieferschein eine Rechnung auszustellen.

Die vorgeschriebene Rechnungsformulare sind vollständig auszufüllen und insbesondere Lieferantenummer sowie die Nummer des Lieferscheins anzugeben. Die Rechnungen sind von der Ware getrennt nur nach Besigheim einzureichen. Nicht auf den Lieferscheinen gekennzeichnetes Leergut (Kennzeichnungsschlüssel) geht ohne Berechnung in das Eigentum des Bestellers über.